

Stadt Memmingen
 - Straßenverkehrsamt -
 St.-Ulrich-Platz 1
 87700 Memmingen

PLZ, Ort, Datum 87700 Memmingen,	
Sachbearbeiter/in Frau Bonnemann	Zimmer-Nr.
Telefon/Durchwahl 08331/850-307	Telefax 08331/850-367
Nr./Az.: (Immer angeben!) 37/	

Ausnahmegenehmigung

zur Durchführung von Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

vom Verkehrsverbot der Ferienreise-Verordnung (§ 4 Abs. 1 FerienreiseVO)

Nr.

Familienname, Vorname, Firma des Fahrzeughalters
Genauere Bezeichnung des Unternehmens
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Sitz des Unternehmens oder der Zweigniederlassung)

wird auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 7 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Ausnahmegenehmigung

- von dem Verkehrsverbot nach § 30 Abs. 3 der StVO
 vom Verkehrsverbot der Ferienreise-Verordnung (§ 4 Abs. 1 FerienreiseVO)

mit den unter Ziffer 2 genannten Auflagen erteilt:

<input type="checkbox"/> LKW (Amtliches Kennzeichen)	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="checkbox"/> Zugmaschine (Amtliches Kennzeichen)	zul. Gesamtgewicht in Tonnen
<input type="checkbox"/> Anhänger (Amtliches Kennzeichen)	zul. Gesamtgewicht in Tonnen	<input type="checkbox"/> Auflieger (Amtliches Kennzeichen)	zul. Gesamtgewicht in Tonnen

1. Die Ausnahmegenehmigung berechtigt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Beförderung von

Art des Gutes	Gewicht
	kg
von (Abgangsort und genaue Anschrift der Ladestelle)	
nach (Empfangsort)	
über (genauer Beförderungsweg)	
für die Zeit von – bis (Uhrzeit)	
	am

2. Folgende Auflagen sind zu beachten:

3. Die Ausnahmegenehmigung entbindet den Fahrzeughalter (Unternehmer) u.a. nicht von der Beachtung der Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes.

4. Diese Ausnahmegenehmigung ist in **Urschrift** mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Gebühr	EUR
Auslagen	EUR
Gesamt	EUR

Im Auftrag

(Siegel)